



## **Allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:**

**Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung jeweils zum 30.06. eines Jahres für Maßnahmen des vorhergehenden Kalenderjahres unter Verwendung eines Vordrucks der Stadt Illertissen grundsätzlich nur dann gewährt, wenn**

- ❶ der Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, seinen Sitz in Illertissen hat und die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben; ebenso ist erforderlich, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen ist! Kirchliche Jugendgruppen, die eine vereinsähnliche Führung aufweisen, werden den Vereinen bei den laufenden Zuschüssen gleichgestellt.
- ❷ in der Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Stadt zufällt oder einer von der Stadt eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbstständig geführten Einrichtung zugutekommt,
- ❸ der Verein bei der Antragstellung mindestens 2 Jahre erfolgreich tätig ist; Ausnahmen können zugelassen werden, soweit ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht und die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist,
- ❹ der Verein Eigentümer der zu bezuschussenden Anlagen/Gerätschaften ist und gleichzeitig mindestens ein Eigenanteil von 30 % von Seiten des Vereins als Eigenleistung erbracht wird,
- ❺ der Verein aktive Vereins- und Jugendarbeit betreibt.

**Bei baulichen Investitionen (bzw. entsprechend bei größeren Beschaffungsmaßnahmen) ist zusätzlich Voraussetzung, dass**

- ❻ eine Mitgliedschaft in einem übergeordneten (bayerischen) Verband besteht (z.B. BLSV, Bay. Sportschützenbund e.V., Allgäu - Schwäb. Musikbund ),
- ❼ die Gesamtfinanzierung und eine angemessene und auf Dauer angelegte Eigenfinanzierung des Vereins durch angemessene Mitgliedsbeiträge und anderweitige Aktivitäten trotz der entsprechenden Folgekosten für die Zukunft gesichert ist,
- ❽ der Verein ohne die kommunale Hilfe nicht in der Lage wäre, die für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen zu finanzieren bzw. den laufenden Vereinsbetrieb sicherzustellen,
- ❾ die Baumaßnahme erst nach Zuschussbewilligung begonnen worden ist bzw. eine vorzeitige Baufreigabe unter Vorlage einer Kostenschätzung beantragt wurde,
- ❿ der Verein sich verpflichtet, die geförderten Anlagen/Gerätschaften bei Bedarf für Zwecke des Schulsports und der kommunalen Jugendarbeit mietfrei zur Verfügung zu stellen.

**Soweit die fristgerechte Antragstellung bis zum 30.06. eines Jahres für die Aufwendungen des vorhergehenden Kalenderjahres versäumt wurde, können die entgangenen Zuschüsse ausnahmsweise auf Antrag im Rahmen des Zuschussverfahrens für das Folgejahr nachträglich berücksichtigt werden.**